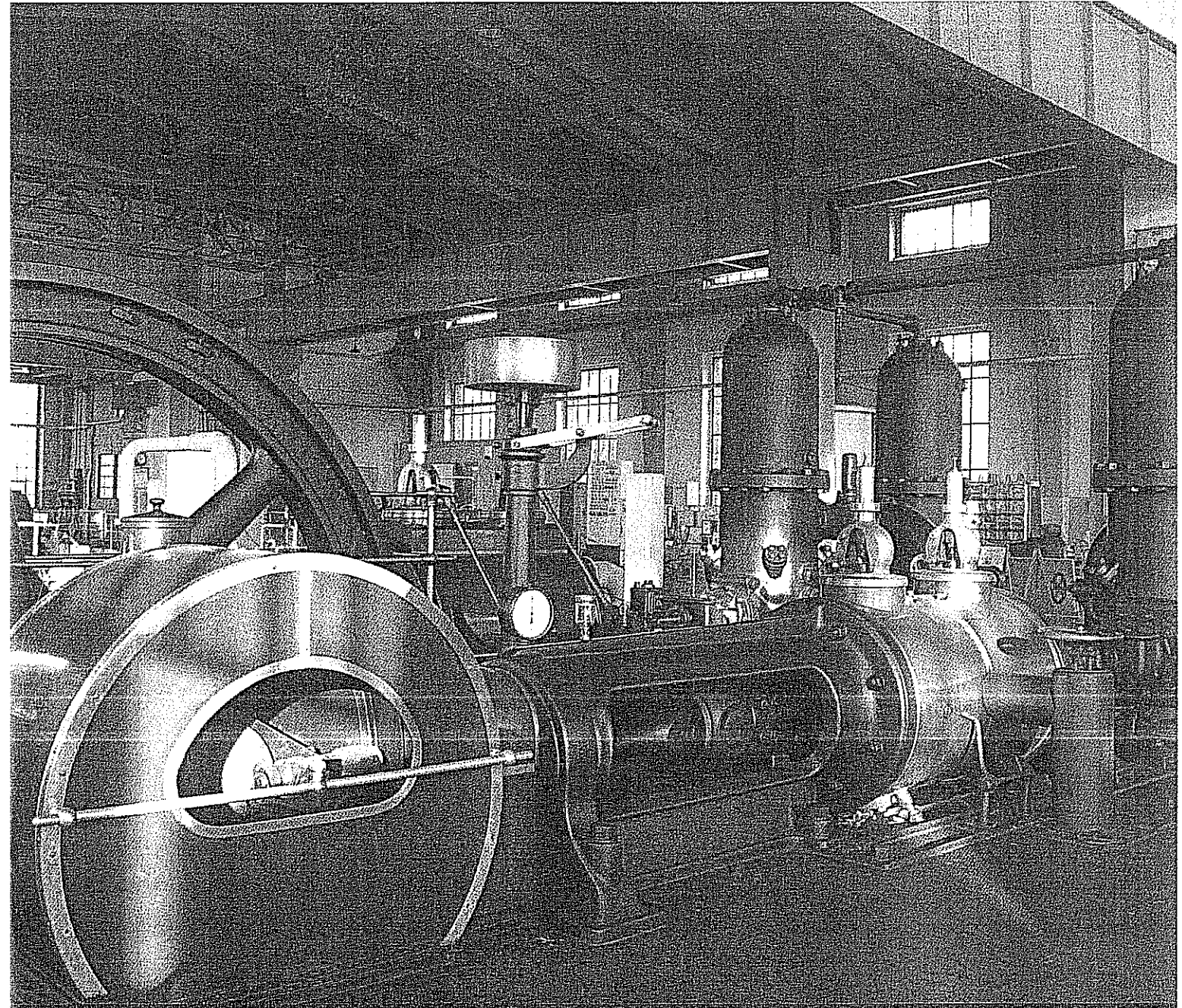


MDÜ

Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer

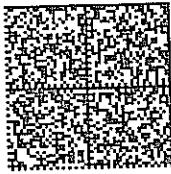
4/10
56. Jahrgang



Technische Redaktion

Werkzeuge → Crowdsourcing bei Übersetzungen
Ausbildung → Kommunikationsassistenten für Menschen

BDU Geschäftsstelle, Kurfürstendamm 170, 10707 Berlin
20228 PVST Deutsche Post
BELEGEXEMPLAR#0410



Rechtsanwalt
Herr Dr. Phillip Rödiger LL.M.oec
Brenner Straße 12a
80333 München
79 / 1289



Besteuerung von Leistungen der freien Übersetzer nach § 3a UStG

Korrekte Rechnungen

Die freiberufliche Übersetzerin Glen Fiddich hat Übersetzungen für eine britische Kanzlei erstellt, die in Deutschland keine Betriebsstätte hat. Diese Leistungen hat sie zum Teil in Großbritannien, zum Teil in Deutschland erbracht. Nun überlegt sie, wie die Rechnung auszusehen hat, damit es hinterher keinen Ärger mit dem Finanzamt gibt. Muss mit britischem oder mit deutschem Mehrwertsteuersatz abgerechnet werden oder gar umsatzsteuerfrei? Braucht sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) oder muss sie unterschiedliche Rechnungen schreiben? Ihr Rechtsanwalt sagt Folgendes:

„Das Gesetz kennt nur die ‚Umsatzsteuer‘, die umgangssprachlich aber als ‚Mehrwertsteuer‘ bezeichnet wird. Bei den Übersetzungen handelt es sich um eine ‚sonstige Leistung‘ im umsatzsteuerlichen Sinne. Diese Leistung haben Sie für eine britische Kanzlei als Empfänger erbracht, gleichgültig ob Sie die Übersetzung in Großbritannien oder in Deutschland vornahmen. Entscheidend ist allein, wo Sie Ihr Büro betreiben. Der Leistungsempfänger sitzt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Sowohl Sie, Frau Fiddich, als auch die britische Kanzlei, sind Unternehmer, denn Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Zwar sind Sie, Frau Fiddich, keine Gewerbetreibende, entscheidend ist aber, ob Sie einer nachhaltigen Tätigkeit nachgehen, mit der Absicht, Einkünfte zu erzielen. Ob Sie hierbei Gewinn oder Verlust erzielen, spielt keine Rolle.

Die Leistung gilt somit durch Sie gemäß § 3a Abs. 2 UStG als in Großbritannien erbracht. Da Sie nicht in Großbritannien als Unternehmerin registriert sind, müssen Sie die Rechnung ohne Umsatzsteuer erstellen und mit dem Hinweis versehen, dass der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Damit die Finanzverwaltung nachvollziehen kann, ob der Rechnungsempfänger auch Unternehmer ist, müssen Sie auf der Rechnung die USt-IdNr. des Rechnungsempfängers angeben. Außerdem müssen Sie Ihre eigene USt-IdNr. angeben.“

Das Gesetz sagt, dass eine Rechnung Folgendes beinhalten muss (Musterrechnung siehe S. 55):

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
 2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte USt-IdNr.,
 3. das Ausstellungsdatum,
 4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
 5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
 6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Kalendermonat oder Datum, in/an dem die Leistung ausgeführt wurde),
 7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
 8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Sollte der Rechnungsempfänger keine USt-IdNr. haben oder diese nicht mitteilen, können Sie als Übersetzer oder Dolmetscher trotzdem abrechnen. In diesem Fall tun Sie so, als ob der Rechnungsempfänger kein Unternehmer sei, und stellen die Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer aus. Sollten Sie selber keine USt-IdNr. haben, so müssen Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern in Schwedt/Oder beantragen. Diese wird auf Antrag kostenlos vergeben. Übergangsweise können Sie auch Ihre Steuernummer angeben.

Philip Rödiger

Dr. Philip Rödiger LL. M. oec. studierte Rechtswissenschaften in Passau und Bonn. Seine Schwerpunkte sind Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und Vertriebsrecht. Aufgrund seiner Kenntnisse der dänischen Sprache vertritt er dänische Mandanten insbesondere in Fragen der Gründung und Gestaltung und unterstützt Deutsche bei ihrer Interessenwahrnehmung in Dänemark.
philip.roediger@snp-online.de